

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 17	MITTWOCH, DEN 21. JULI	1999
Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 1999	Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Fachhochschule Hamburg (Fachhochschul-Zulassungsverordnung – FHZVO)	137
7. 7. 1999	Verordnung über Zulassungszahlen für die Fachhochschule Hamburg	143
7. 7. 1999	Fünfte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung	144
7. 7. 1999	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Wirtschaft und Politik	145
14. 7. 1999	Gesetz über das Sondervermögen „Zusatzversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg“	146
14. 7. 1999	Gesetz zur Änderung ruhegeldrechtlicher Vorschriften	148
14. 7. 1999	Zweites Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes	152
14. 7. 1999	Sechstes Gesetz zur Änderung des Hafenentwicklungsgesetzes	153
14. 7. 1999	Achtes Gesetz zur Änderung des Hafenentwicklungsgesetzes	154

Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Fachhochschule Hamburg (Fachhochschul-Zulassungsverordnung – FHZVO)

Vom 6. Juli 1999

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 mit der Änderung vom 20. Januar 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 Seite 24, 1998 Seite 19) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

§ 1

Zulassungsbeschränkung

(1) Diese Verordnung regelt die Zulassung zum Studium in den in der Anlage 1 aufgeführten Studiengängen. Zulassungszahlen werden durch besondere Rechtsverordnung festgesetzt.

(2) Studierende, die sich von der Fachhochschulleitung exmatrikulieren ließen, um

a) das Studium zeitweilig, längstens für die Dauer von zwei Jahren an einer ausländischen Hochschule fortzusetzen,

b) ein Kind von unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren zu betreuen,

c) der Dienstpflicht nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes nachzukommen oder

d) nach § 13b des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1995 mit der Änderung vom 25. März 1997 (Bundesgesetzblatt 1995 I Seite 1757, 1997 I Seiten 726, 732) in der jeweils geltenden Fassung Entwicklungsdienst zu leisten,

werden ohne Zulassungsverfahren erneut für ihren bisherigen Studiengang immatrikuliert, sofern sie innerhalb der Fristen nach § 11 die Wiederaufnahme des bisherigen Studiums beantragen.

§ 2

Vergabe der Studienplätze

(1) Im Auswahlverfahren sind von den je Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätzen vorab vorzubehalten

1. 10 vom Hundert für Ausländer (§ 10 Absatz 2),
2. 15 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte (§ 5),
3. 5 vom Hundert für Personen, die ein Zweitstudium absolvieren wollen (§ 6),
4. 5 vom Hundert für Personen mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 31 a des Hamburgischen Hochschulgesetzes (§ 7).

Freibleibende Studienplätze werden nach Absatz 2 vergeben.

(2) Die übrigen Studienplätze werden unbeschadet des § 8 Absatz 4 an Deutsche wie folgt vergeben:

1. 60 vom Hundert an Personen, die nach dem Grad der Qualifikation (§ 3),
2. 40 vom Hundert an Personen, die nach Wartezeit (§ 4) ausgewählt werden.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 wird gerundet. Für jede der Quoten nach Absatz 1 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine Person zu berücksichtigen ist.

(4) Die Quoten nach den Absätzen 1 und 2 werden in einem Studiengang nur gebildet, wenn die Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Personen die Zahl der Studienplätze in diesem Studiengang übersteigt.

(5) Vom Zulassungsverfahren sind Personen ausgeschlossen, die einen Studienplatz in dem betreffenden Studiengang an einer deutschen Hochschule innehaben. Dies gilt nicht beim Nachweis schwerwiegender persönlicher Gründe für einen Studienortwechsel.

§ 3

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Durchschnittsnote des Zeugnisses bestimmt. Die Einzelheiten zur Ermittlung und zum Nachweis der Durchschnittsnote ergeben sich aus Anlage 2.

(2) Wer die Durchschnittsnote nicht nachweist, wird hinter die letzte Person eingeordnet, für die eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann.

(3) Erfordert das Ausbildungsziel eine bestimmte Zusammensetzung der Studierenden, ist dies bei der Auswahl angemessen zu berücksichtigen.

§ 4

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. März bis zum

31. August eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. September bis zum 28./29. Februar des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Bei Personen, die den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachweisen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.

(3) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre einer Immatrikulation an einer deutschen Hochschule abgezogen.

(4) Es werden höchstens sechzehn Halbjahre berücksichtigt.

§ 5

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Personen vergeben, für die es aus besonderen persönlichen Umständen, insbesondere aus gesundheitlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen eine besondere Härte bedeuten würde, wenn sie keinen Studienplatz für den im Hauptantrag genannten Studienplatz erhielten. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(2) Der Härteantrag ist nur für den Hauptantrag zulässig. Bei der Entscheidung werden nur solche Umstände berücksichtigt, über die innerhalb der in § 11 Absatz 1 bestimmten Frist Belege eingereicht worden sind.

(3) Näheres regelt die Hochschule durch Härterichtlinien.

§ 6

Auswahl beim Zweitstudium

(1) Wer bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat (Erststudium), kann nur im Rahmen der Zweitstudienquote berücksichtigt werden. Bei Bewerbungen zum Sommersemester gilt dies für Abschlüsse bis zum 28./29. Februar des Jahres und bei Bewerbungen zum Wintersemester für Abschlüsse bis zum 31. August des Jahres.

(2) Die Rangfolge bestimmt sich nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und nach den vorgetragenen maßgeblichen Gründen für die Benennung des Studiengangs. Als maßgeblich sind insbesondere Gründe anzusehen, die im wissenschaftlichen oder beruflichen Tätigkeitsbereich ihren Ursprung haben.

§ 7

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach § 31 a des Hamburgischen Hochschulgesetzes

(1) Personen mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 31 a des Hamburgischen Hochschulgesetzes können nur im Rahmen der Quote nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ausgewählt werden.

(2) Die Studienplätze werden in einem Losverfahren vergeben, bei dem die Zulassungschance mit jeder erfolglosen Bewerbung steigt.

§ 8

Bevorzugte Auswahl

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder

eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben,

2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 549), zuletzt geändert am 16. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2998, 3036), in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder übernommen haben,
3. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzblatt I Seite 640), zuletzt geändert am 24. März 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 594, 706), in der jeweils geltenden Fassung oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 2118), zuletzt geändert am 24. März 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 594, 706), in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben oder
4. ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

(Dienst)

werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 bevorzugt ausgewählt.

(2) Die bevorzugte Auswahl setzt voraus, dass

1. zu Beginn oder während der Ableistung des Dienstes an der Fachhochschule Zulassungszahlen nicht festgesetzt waren oder
2. eine Zulassung für diesen Studiengang an der Fachhochschule vorlag, die zu Beginn oder während des Dienstes erteilt worden ist.

(3) Die Zulassung muss spätestens zum zweiten Zulassungsverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass er bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Oktober beendet sein wird.

(4) Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Auswahl vorliegen, werden unter Anrechnung auf die nach § 2 Absatz 2 insgesamt verfügbaren Studienplätze vorweg ausgewählt. Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen diesen Personen erforderlich, entscheidet das Los, das den Bewerberinnen und Bewerbern bei Beginn des Zulassungsverfahrens zugeordnet wird.

§ 9

Ranggleichheit

Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation oder nach der Wartezeit Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 10

Ausländische Bewerberinnen und Bewerber

(1) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften werden nach den für Deutsche geltenden Vorschriften ausgewählt.

(2) Andere ausländische und staatenlose Personen (Ausländer) werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation

ausgewählt. Daneben sind besondere Umstände zu berücksichtigen, die für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland sprechen.

(3) Ausländer werden nur zugelassen, wenn sie

1. eine von der zuständigen Behörde als der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweisen und
2. bei Studiengängen mit deutscher Lehr- und Prüfungssprache ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen; wer keine ausreichenden Sprachkenntnisse nachweist, kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass er sich vor seiner Immatrikulation einer Sprachprüfung durch die Hochschule unterzieht und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache festgestellt werden.

§ 11

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli in der Fachhochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Das gilt auch dann, wenn die betreffende Person sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt beworben hatte.

(2) Anträge, die nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(3) Werden von einer Person mehrere Zulassungsanträge gestellt, wird nur über den letzten, fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

(4) Die Fachhochschule bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Zulassungsanträge können durch Telefax oder E-Mail nicht wirksam gestellt werden.

(5) In dem Zulassungsantrag können bis zu zwei Studiengänge benannt werden. Hierbei ist der an erster Stelle benannte Studiengang der Hauptantrag, die weitere Benennung der Hilfsantrag. Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium kann nur ein Studiengang benannt werden.

(6) Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnet werden, auf die der Zulassungsantrag gestützt wird. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zu Grunde gelegt.

§ 12

Besondere Erklärungspflichten

Wer einen Zulassungsantrag stellt, hat in diesem zu erklären, ob er bereits an einer deutschen Hochschule

1. immatrikuliert war oder ist, gegebenenfalls, für welche Zeit er immatrikuliert war, sowie, ob und wann er das Studium gewechselt hat,
2. ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat, gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt.

§ 13

Zulassungsverfahren

(1) Die Hochschulleitung entscheidet über die Zulassung.

(2) Bei der Zulassung für einen Studiengang werden zunächst die Personen berücksichtigt, die diesen Studiengang

im Hauptantrag genannt haben; danach findet die Zulassung nach den Hilfsanträgen statt.

(3) Studienplätze, die nicht in Anspruch genommen werden oder aus anderen Gründen frei bleiben, werden bis zu vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit an die rangnächsten Bewerberinnen und Bewerber der jeweiligen Gruppe vergeben. Von der hierdurch gegebenen Reihenfolge kann nach Beginn der Vorlesungszeit abgewichen werden, wenn dies erforderlich erscheint, um alle Studienplätze unverzüglich zu besetzen.

(4) Sind nach Abschluss eines Zulassungsverfahrens noch freie Studienplätze vorhanden, können diese an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die sich innerhalb einer von der Hochschulleitung zu bestimmenden Frist gemeldet haben. Die Zulassung erfolgt nach der Reihenfolge des Datums des Eingangsstempels der Zulassungsanträge; bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Hochschulleitung gibt den Bewerberinnen und Bewerbern die Entscheidung bekannt. Die Zugelassenen sind dabei auf die Rechtsfolgen des § 16 Absatz 2 hinzuweisen.

(6) Die Hochschulleitung kann die festgesetzten Zulassungszahlen im Interesse einer beschleunigten Vergabe der Studienplätze unter Berücksichtigung von in früheren Zulassungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen über das Annahmeverhalten vorläufig überschreiten.

(7) Die Hochschulleitung kann freie Studienplätze im zweiten Studienabschnitt an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zwischenprüfung bestanden haben. Sie bestimmt die Bewerbungsfrist. Sie nimmt eine erforderliche Auswahl unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern nach der Note der Zwischenprüfung vor.

§ 14

Zulassung unter Bedingungen

Die Zulassung steht unter den Bedingungen, dass

1. ihre Überprüfung vor der Immatrikulation ihre Rechtmäßigkeit ergibt,

2. der Immatrikulation keine Hindernisse entgegenstehen.

Eines Hinweises auf diese Bedingungen im Zulassungsbescheid bedarf es nicht.

§ 15

Ausschluss vom Zulassungsverfahren

Wer die Bewerbungsfristen (§ 11 Absatz 1) versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen (§ 11 Absatz 4) stellt, ist vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. § 13 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 16

Rücknahme und Unwirksamwerden der Zulassung

(1) Beruht die Zulassung auf einem Verstoß gegen die besonderen Erklärungspflichten (§ 12) oder auf sonstigen falschen Angaben, nimmt die Fachhochschule die Zulassung zurück und vergibt den Studienplatz entsprechend den Ranglisten neu.

(2) Die Zulassung wird unwirksam, wenn die zugelassene Person nicht binnen zehn Tagen nach Zugang des Zulassungsbescheides den Antrag auf Immatrikulation stellt (Ausschlussfrist).

§ 17

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 1999/2000.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Fachhochschul-Zulassungsverordnung vom 18. Juli 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 114) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Hamburg, den 6. Juli 1999.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Anlage 1

Studiengänge, für die nach § 1 Absatz 1 Zulassungszahlen festgesetzt werden:

1. Fachbereich Maschinenbau und Produktion
– Maschinenbau und Produktion –
2. Fachbereich Elektrotechnik und Informatik
 - 2.1 Elektrotechnik
 - 2.2 Technische Informatik
 - 2.3 Softwaretechnik
 - 2.4 Information Engineering
Zu 2.4:
 - a) Abweichend von § 2 Absatz 1 Nr. 1 werden 50 vom Hundert der Studienplätze für Ausländer (§ 10 Absatz 2) vorbehalten.
 - b) Zulassungen erfolgen nur zum Wintersemester.
3. Fachbereich Fahrzeugtechnik
 - 3.1 Fahrzeugbau
 - 3.2 Flugzeugbau
4. Fachbereich Medientechnik
– Medientechnik –
5. Fachbereich Architektur
– Architektur –
6. Fachbereich Bauingenieurwesen
– Bauingenieurwesen –
7. Fachbereich Naturwissenschaftliche Technik
 - 7.1 Medizintechnik
 - 7.2 Umwelttechnik
 - 7.3 Biotechnologie
 - 7.4 Verfahrenstechnik
8. Fachbereich Sozialpädagogik
 - 8.1 Sozialpädagogik (Zulassungen erfolgen nur zum Wintersemester)
 - 8.2 Pflege (Zulassungen erfolgen nur zum Sommersemester)
9. Fachbereich Bibliothek und Information
 - 9.1 Bibliotheks- und Informationsmanagement
 - 9.2 Mediendokumentation (Zulassungen erfolgen nur zum Wintersemester)
10. Fachbereich Gestaltung
 - 10.1 Illustration und Kommunikationsdesign
 - 10.2 Textil-, Mode- und Kostümdesign
Zu 10.1 und 10.2:
 - a) Zulassungen erfolgen nur zum Sommersemester.
 - b) Von den nach Abzug der Vorabquoten (§ 2 Absatz 1) verbleibenden Studienplätzen fallen bis zu 5 vom Hundert an Bewerberinnen und Bewerber ohne ein Zeugnis der Hochschulreife.
 - c) Der Rang der Bewerberinnen und Bewerber bestimmt sich abweichend von den §§ 3 und 4 ausschließlich nach dem Grad der in der Eignungsprüfung festgestellten künstlerischen Befähigung; bei Ranggleichheit gilt § 9 entsprechend. Werden im Zulassungsantrag beide Studiengänge benannt, gilt für die Rangbestimmung der Grad der für den Studiengang des Hauptantrages festgestellten künstlerischen Befähigung jeweils auch für den Studiengang des Hilfsantrages.
- 10.3 Bekleidungstechnik (Zulassungen erfolgen nur zum Sommersemester)
11. Fachbereich Ökotrophologie
 - 11.1 Ökotrophologie
 - 11.2 Gesundheit (Zulassungen erfolgen nur zum Sommersemester)
12. Hochschulübergreifender Studiengang
– Wirtschaftsingenieur –
Die nach Abzug der Vorabquoten (§ 2 Absatz 1) verbleibenden Studienplätze werden zu 75 vom Hundert auf die Gruppe der Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife und zu 25 vom Hundert auf die Gruppe der Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife aufgeteilt. Ist die Zahl der Bewerbungen für eine der beiden Gruppen geringer als die Zahl der auf sie entfallenden Studienplätze, fallen die verbleibenden Studienplätze an die andere Gruppe.
13. Fachbereich Wirtschaft
 - 13.1 Technische Betriebswirtschaftslehre
 - 13.2 Außenwirtschaft/Internationales Management

Anlage 2

Ermittlung und Nachweis der Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 1 Satz 2

(1) Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife, die auf der Grundlage der

1. Rahmenvereinbarung über die Fachhochschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. April 1971 – Gemeinsames Ministerialblatt Seite 159 –) in Verbindung mit der Rahmenordnung für die Abschlussprüfung der Fachoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. November 1971 – Gemeinsames Ministerialblatt 1972 Seite 46 –),
2. Rahmenordnung für die Abschlussprüfung der Fachoberschule – Bestimmungen für Nichtschüler – (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. September 1972 – Gemeinsames Ministerialblatt 1973 Seite 102)

erworben wurden, richtet sich der Rang der Bewerber nach der Durchschnittsnote, die sich aus dem Zeugnis unmittelbar oder aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Zeugnisses ergibt. Die Note für das Fach Sport sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(2) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der

1. Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 – Gemeinsames Ministerialblatt Seite 277 –),
2. Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 – Gemeinsames Ministerialblatt Seite 599 –),
3. Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 – Gemeinsames Ministerialblatt Seite 542 –)

richtet sich der Rang der Bewerberinnen und Bewerber nach der im Reifezeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote.

(3) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 – Gemeinsames Ministerialblatt Seite 161 –) richtet sich der Rang der Bewerberinnen und Bewerber nach der Durchschnittsnote, die gebildet wird aus den Noten des Reifezeugnisses und den nicht im Reifezeugnis enthaltenen Noten der

am Ende des 11. und 12. Schuljahres abgeschlossenen Fächer. Anlage 3 Nummer 2 der Vergabeverordnung vom 19. Januar 1998 mit der Änderung vom 13. Januar 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1998 Seite 7, 1999 Seite 27) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Für Reifezeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Fachhochschule Hamburg die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(4) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der

1. Vereinbarung über Abendgymnasien (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 3./4. Oktober 1957 und 8. Oktober 1970 – Gemeinsames Ministerialblatt 1958 Seite 135, 1970 Seite 667 –),
2. Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7./8. Juli 1965 – Gemeinsames Ministerialblatt 1966 Seite 196 –)

richtet sich der Rang der Bewerberinnen und Bewerber nach der Durchschnittsnote, die ermittelt wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind.

(5) Bei anderen Zeugnissen, die dem Zeugnis der Fachhochschulreife als gleichwertig anerkannt werden, ergibt sich der Rang der Bewerberinnen und Bewerber aus der Durchschnittsnote, die von der zuständigen Stelle aufgrund der Richtlinien der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde festgestellt wird.

(6) Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(7) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und weder eine Gesamtnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, hat die Bewerberin oder der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Absatz 6 gilt entsprechend.

Verordnung über Zulassungszahlen für die Fachhochschule Hamburg

Vom 7. Juli 1999

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 mit der Änderung vom 20. Januar 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 Seite 24, 1998 Seite 19) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für das Wintersemester 1999/2000

Für die Zulassung nach der Fachhochschul-Zulassungsverordnung vom 6. Juli 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137), werden zum Wintersemester 1999/2000 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt:

1. Maschinenbau und Produktion	186	1. Maschinenbau und Produktion	113
2. Elektrotechnik	124	2. Elektrotechnik	122
3. Technische Informatik	49	3. Technische Informatik	48
4. Softwaretechnik	49	4. Softwaretechnik	49
5. Information Engineering	45	5. Fahrzeugbau	47
6. Fahrzeugbau	109	6. Flugzeugbau	20
7. Flugzeugbau	60	7. Medientechnik	65
8. Medientechnik	67	8. Architektur	74
9. Architektur	74	9. Bauingenieurwesen	78
10. Bauingenieurwesen	79	10. Medizintechnik	32
11. Medizintechnik	32	11. Umwelttechnik	32
12. Umwelttechnik	32	12. Biotechnologie	37
13. Biotechnologie	38	13. Verfahrenstechnik	37
14. Verfahrenstechnik	38	14. Pflege	37
15. Sozialpädagogik	265	15. Bibliotheks- und Informationsmanagement	43
16. Bibliotheks- und Informationsmanagement	44	16. Illustration und Kommunikationsdesign	89
17. Mediendokumentation	49	17. Textil-, Mode- und Kostümdesign	50
18. Ökotrophologie	48	18. Bekleidungstechnik	29
19. Technische Betriebswirtschaftslehre	75	19. Ökotrophologie	47
20. Außenwirtschaft/Internationales Management	36	20. Gesundheit	34
21. Wirtschaftsingenieur (Hochschulübergreifender Studiengang)	110	21. Technische Betriebswirtschaftslehre	74
		22. Außenwirtschaft/Internationales Management	35
		23. Wirtschaftsingenieur (Hochschulübergreifender Studiengang)	78

§ 2

Zulassungszahlen für das Sommersemester 2000

(1) Für die Zulassung nach der Fachhochschul-Zulassungsverordnung werden zum Sommersemester 2000 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt:

(2) Soweit bei der Zulassung zum Wintersemester 1999/2000 in einem der in Absatz 1 aufgeführten Studiengänge Studienplätze frei geblieben sind, oder die Zulassungszahl überschritten worden ist, erhöht oder erniedrigt sich die Zulassungszahl um die entsprechende Zahl der Studienplätze.

Hamburg, den 7. Juli 1999.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 7. Juli 1999

Auf Grund von Artikel 7 und Artikel 16 Absatz 1 Nummer 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 (Staatsvertrag) und von Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 mit der Änderung vom 20. Januar 1998 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 2. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 Seiten 24, 25, 153, 230, 1998 Seite 19) sowie auf Grund der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Anlage 2 Abschnitt I Nummer 20 der Kapazitätsverordnung vom 14. Februar 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 35), zuletzt geändert am 26. Januar 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 28) erhält folgende Fassung:

„20. Studium an der Hochschule für
Wirtschaft und Politik 3,29
davon für das erste bis sechste Semester 2,08
und für das siebte bis neunte Semester 1,21“.

Hamburg, den 7. Juli 1999.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Verordnung für die Zulassung zum Studium
an der Hochschule für Wirtschaft und Politik**

Vom 7. Juli 1999

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 mit der Änderung vom 20. Januar 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 Seite 24, 1998 Seite 19) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Wirtschaft und Politik vom 18. Juli 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 120), zuletzt geändert am 22. Januar 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 25), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 1999/2000.

Hamburg, den 7. Juli 1999.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

**Gesetz
über das Sondervermögen
„Zusatzversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg“**

Vom 14. Juli 1999

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Freie und Hansestadt Hamburg. Es gilt auch für die der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Zusatzversorgung nach dem Ersten Ruhegeldgesetz in der Fassung vom 30. Mai 1995 mit der Änderung vom 14. Juli 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995 Seite 108, 1999 Seite 148) in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem Zweiten Ruhegeldgesetz vom 7. März 1995 mit der Änderung vom 14. Juli 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995 Seite 53, 1999 Seiten 148, 149) in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974, zuletzt geändert am 16. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I 1974 Seite 3610, 1997 Seiten 2998, 3025), in der jeweils geltenden Fassung gewähren.

(2) Auf die in Absatz 1 genannten Einrichtungen findet dieses Gesetz keine Anwendung, wenn Betriebe oder sonstige Einheiten der Freien und Hansestadt Hamburg oder die in Absatz 1 Satz 2 genannten Anstalten, Körperschaften oder Stiftungen Versorgungsrückstellungen bilden oder für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Versorgungszuschläge an die Freie und Hansestadt Hamburg entrichten.

§ 2

Errichtung

Die Freie und Hansestadt Hamburg bildet unter dem Namen „Zusatzversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen.

§ 3

Zweck

Das Sondervermögen dient der Sicherung der Zusatzversorgungsaufwendungen. Es darf nach Maßgabe des § 7 nur zur Entlastung von Zusatzversorgungsaufwendungen der in § 1 genannten Einrichtungen verwendet werden, die eine Zusatzversorgung nach dem Ersten oder Zweiten Ruhegeldgesetz gewähren. Ansprüche auf Beitragserstattungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen das Sondervermögen sind nur nach Maßgabe des Ersten beziehungsweise des Zweiten Ruhegeldgesetzes gegeben.

§ 4

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen klagen und verklagt werden. Der Gerichtsstand des Sondervermögens ist Hamburg.

(2) Für Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet die Freie und Hansestadt Hamburg unbeschränkt.

§ 5

Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) Das Sondervermögen wird bei der für das Personalwesen zuständigen Behörde eingerichtet. Der für das Personalwesen zuständigen Behörde werden die Verwaltung und Geschäftsführung übertragen mit Ausnahme der Anlage und Bestandsverwaltung der dem Sondervermögen zufließenden Mittel, die der für die Finanzen zuständigen Behörde übertragen werden. Die für die Finanzen zuständige Behörde wird ermächtigt, der Landeszentralbank in der Freien und Hansestadt Hamburg, in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein die Anlage und Bestandsverwaltung nach § 19 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung vom 22. Oktober 1992 (Bundesgesetzblatt I Seite 1783), zuletzt geändert am 29. Juni 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1666, 1688), zu übertragen. Die für die Finanzen zuständige Behörde darf die Anlage und Bestandsverwaltung auch auf eine andere in der Geldwirtschaft erfahrene Einrichtung übertragen, wenn diese eine höhere Rendite als bei Anlage nach Absatz 3 garantiert; in diesem Fall gelten die Beschränkungen des Absatzes 3 nicht. Die für das Personalwesen und die für die Finanzen zuständigen Behörden vertreten das Sondervermögen im Rahmen der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben und Befugnisse vor den Gerichten.

(2) Für die Verwaltung und Geschäftsführung des Sondervermögens werden keine Kosten erstattet.

(3) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind in handelbaren Schuldverschreibungen der Freien und Hansestadt Hamburg, anderer Länder, des Bundes oder solcher Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen, zu marktüblichen Bedingungen anzulegen.

(4) Die für die Finanzen zuständige Behörde erläßt Anlage-richtlinien, sobald dies wegen der Höhe des Sondervermögens zweckmäßig ist oder die Anlage und Bestandsverwaltung weiterübertragen werden soll.

§ 6

Zuführung der Mittel

Die auf Grund von § 1a Erstes Ruhegeldgesetz und auf Grund von § 2a Zweites Ruhegeldgesetz zu erhebenden Beiträge sind von den in § 1 genannten Einrichtungen von dem den Zusatzversorgungsberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zustehenden Arbeitsentgelt einzubehalten und im Zeitpunkt, wenn das Arbeitsentgelt zur Auszahlung angewiesen wird, zur Zuführung an das Sondervermögen anzuweisen.

§ 7

Verwendung des Sondervermögens

Das Sondervermögen ist nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kontinuierlich zur Entlastung von Zusatzversorgungsaufwendungen einzusetzen. Die Höhe der Entnahme ist durch Beschluß des Beirates zu regeln.

§ 8

Vermögensstrennung

Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie deren Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 9

Wirtschaftsplan

Die für das Personalwesen und die für die Finanzen zuständigen Behörden stellen gemeinsam für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan auf.

§ 10

Jahresabschluß

(1) Die für das Personalwesen und die für die Finanzen zuständigen Behörden legen dem Senat gemeinsam jährlich einen Bericht über die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens vor. Auf dessen Grundlage stellen sie nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres einen Jahresabschluß auf. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) In dem Jahresabschluß sind der jeweilige Bestand, einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten, sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Die Aufstellung erfolgt getrennt nach Einrichtungen.

(3) Über den Bestand, die Einnahmen und Ausgaben sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten des Sondervermögens sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

§ 11

Beirat

(1) Bei dem Sondervermögen wird ein Beirat gebildet. Er wirkt bei allen wichtigen Fragen mit. Hierzu gehören insbesondere die Regelung der Entnahmehöhe gemäß § 7 Satz 2, die Aufstellung von Anlagerichtlinien, die Übertragung der Anlage und Bestandsverwaltung gemäß § 5 Absatz 1 Sätze 3 und 4 sowie die Aufstellung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluß.

(2) Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der für das Personalwesen zuständigen Behörde für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Dem Beirat gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Personalwesen zuständigen Behörde als Vorsitzende oder als Vorsitzender, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Finanzen zuständigen Behörde und der für die Gleichstellung von Frauen und Männern zuständigen Behörde sowie je eine oder ein von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften zu benennende Vertreterin oder zu benennender Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen. Die Stimme der oder des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

(3) Das Sondervermögen zahlt an die Mitglieder und an die stellvertretenden Mitglieder keine Vergütung; Auslagen werden ebenfalls nicht erstattet.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Juli 1999.

Der Senat

Gesetz zur Änderung ruhegeldrechtlicher Vorschriften

Vom 14. Juli 1999

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Ersten Ruhegeldgesetzes

Das Erste Ruhegeldgesetz in der Fassung vom 30. Mai 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 108) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Abschnitt 1 wird folgender Abschnitt 1 a eingefügt:

„1 a. Beiträge

§ 1 a

Grundlagen, Beitragssatz

Die Arbeitnehmer leisten einen Beitrag zu den Versorgungsausgaben. Der Anfangsbeitragssatz beträgt 1,25 vom Hundert. Die Änderung des Anfangsbeitragssatzes und den Zeitpunkt seiner Erhöhung oder Verminderung bestimmt der Senat in Anlehnung an die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 2. Dezember 1966 (Bundesanzeiger Nummer 239), zuletzt geändert am 9. Oktober 1998 (Bundesanzeiger 1999 Nummer 47), in der jeweils geltenden Fassung durch Rechtsverordnung.

§ 1 b

Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Begründung und endet mit dem Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Satz 1 gilt nicht für Zeiten vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres, für Zeiten ohne Bezüge und für Zeiten, in denen der Arbeitnehmer nach § 5 Absatz 2 oder 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt.

§ 1 c

Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Erhebung des Beitrags ist das als Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg erzielte steuerpflichtige Arbeitsentgelt. Der Beitrag wird vom Arbeitsentgelt einbehalten.

§ 1 d

Sondervermögen, Versorgungsrückstellungen

- (1) Die einbehaltenen Beiträge werden Sondervermögen oder Versorgungsrückstellungen zugeführt.
- (2) Das Nähere wird durch ein Gesetz geregelt. Dabei werden insbesondere Bestimmungen über Verwaltung und Anlage des Sondervermögens getroffen.

§ 1 e

Beitragserrstattung

- (1) Endet das Arbeitsverhältnis, ohne daß ein Anspruch auf Versorgung nach diesem Gesetz oder eine Anwartschaft auf Leistungen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I Seite 3610), zuletzt geändert am 16. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2998, 3025), in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist, werden

dem früheren Arbeitnehmer die von ihm entrichteten Beiträge vom Sondervermögen oder aus den Versorgungsrückstellungen erstattet.

- (2) Der Anspruch nach Absatz 1 kann nicht auf einen Teil der erstattungsfähigen Beträge beschränkt werden. Die Erstattung erfolgt ohne Zinsvergütung und ohne Erhebung von Verwaltungskosten oder Auslagen. Mit der Erstattung erlöschen alle Versorgungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnis.“

2. In § 2 Absatz 1 Satz 4 wird die Textstelle „Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II)“ durch die Textstelle „Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb)“ ersetzt.

3. § 4 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- c) Nummer 3 wird gestrichen.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Textstelle „während der letzten drei Beschäftigungsjahre insgesamt mindestens zwei Jahre bezogen hat“ durch die Textstelle „während der letzten fünf Beschäftigungsjahre insgesamt mindestens drei Jahre bezogen hat“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt: „dabei wird Altersteilzeitarbeit nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998 in der jeweils geltenden Fassung mit 90 vom Hundert der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollbeschäftigten Arbeitnehmers berücksichtigt.“
- c) In Absatz 9 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 wird jeweils das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

5. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Textstelle „und vor Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres“ gestrichen.
- b) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- c) Nummer 4 wird gestrichen.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 3 wird vor der Textstelle „die Beträge, die“ die Textstelle „die Beträge, die als Beiträge des Arbeitnehmers zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe von Abschnitt 1 a sowie“ eingefügt und das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Wörter „Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Wörter „Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt und hinter dem Wort „beitragspflichtig“ die Textstelle „oder mit den ruhegeldfähigen Bezügen (§ 8) beitragspflichtig nach Maßgabe von Abschnitt 1 a“ eingefügt.

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Vomhundertsatz des Gesamtbetrages nach den Absätzen 1 und 4 vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch herabgesetzt ist, um 0,3 vom Hundert. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

7. In § 13 wird die Textstelle „(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255)“ durch die Textstelle „mit der Änderung vom 7. März 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1984 Seite 255, 1995 Seiten 53, 62)“ ersetzt.

8. § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kinder eines verstorbenen Ruhegeldempfängers oder eines verstorbenen Arbeitnehmers, der im Zeitpunkt des Todes die Wartezeit erfüllt hatte, erhalten unbeschadet der Vorschrift des § 1 Absatz 3 Waisengeld, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben. Für die Zeit nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres wird auf Antrag Waisengeld gewährt, solange die in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a, b und d, Nummer 3 sowie Absatz 5 Sätze 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung der Waise im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes nach dem Beamtenversorgungsrecht übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages angerechnet. Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 32 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder ihr früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.

Die Anspruchsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 sind durch Vorlage des Kindergeldbewilligungsbescheides nachzuweisen.“

9. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Unberücksichtigt bleiben Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) – ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des

§ 70 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – beruhen.“

b) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Rentenminderungen und Rentenerhöhungen, die auf Grund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches) nach § 76 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorgenommen wurden, bleiben unberücksichtigt; das gleiche gilt für Rentenminderungen nach § 113 Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.“

10. In § 26 a Absatz 3 Satz 2 wird die Textstelle „vom 5. Dezember 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255)“ gestrichen.

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In § 27 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Minderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die auf Grund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches) nach § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgenommen wurden, bleiben unberücksichtigt.“

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird hinter dem Wort „Bezügen“ die Textstelle „einschließlich der nach § 26 Absatz 1 Satz 2 unberücksichtigten Rentenanteile wegen Kindererziehungszeiten“ eingefügt.

bb) Die Buchstaben a und b werden durch folgende Buchstaben a, b und c ersetzt:

„a) bei Ruhegeldempfängern sowie bei Witwen und Witwern die ruhegeldfähigen Bezüge (§ 8), aus denen sich das Ruhegeld berechnet,

b) bei Waisen 40 vom Hundert des Betrages, der sich nach Buchstabe a ergibt,

c) bei Ruhegeldempfängern, bei denen der Versorgungsfall wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eingetreten ist, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollenden, 75 vom Hundert des sich nach Buchstabe a ergebenden Betrages, zuzüglich eines Siebentels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).“

12. § 33 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Neben der nach den Sätzen 1 bis 3 berechneten Zuwendung wird ein Sonderbetrag von 50 Deutsche Mark gewährt, wenn im Monat Dezember ein Unterschiedsbetrag nach § 25 Absatz 1 oder ein Ausgleichsbetrag nach § 25 Absatz 2 gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschlußgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 62 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn bereits eine andere Person für die Waise Anspruch auf den Sonderbetrag hat.“

Artikel 2

Gesetz

zur Änderung des Zweiten Ruhegeldgesetzes

Das Zweite Ruhegeldgesetz vom 7. März 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 53) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 2 werden folgende §§ 2 a bis 2 e eingefügt:

„§ 2 a

Grundlagen, Beitragssatz

Die Arbeitnehmer leisten einen Beitrag zu den Versorgungsausgaben. Der Anfangsbeitragssatz beträgt 1,25 vom Hundert. Die Änderung des Anfangsbeitragssatzes und den Zeitpunkt seiner Erhöhung oder Verminderung bestimmt der Senat in Anlehnung an die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 2. Dezember 1966 (Bundesanzeiger Nummer 239), zuletzt geändert am 9. Oktober 1998 (Bundesanzeiger 1999 Nummer 47), in der jeweils geltenden Fassung durch Rechtsverordnung.

§ 2 b

Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Begründung und endet mit dem Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Satz 1 gilt nicht für Zeiten vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres, für Zeiten ohne Bezüge und für Zeiten, in denen der Arbeitnehmer nach § 5 Absatz 2 oder 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt.

§ 2 c

Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Erhebung des Beitrags ist das als Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg erzielte steuerpflichtige Arbeitsentgelt. Der Beitrag wird vom Arbeitsentgelt einbehalten.

§ 2 d

Sondervermögen, Versorgungsrückstellungen

(1) Die einbehaltenen Beiträge werden Sondervermögen oder Versorgungsrückstellungen zugeführt.

(2) Das Nähere wird durch ein Gesetz geregelt. Dabei werden insbesondere Bestimmungen über Verwaltung und Anlage des Sondervermögens getroffen.

§ 2 e

Beitragserstattung

(1) Endet das Arbeitsverhältnis, ohne daß ein Anspruch auf Versorgung nach diesem Gesetz oder eine Anwartschaft auf Leistungen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I Seite 3610), zuletzt geändert am 16. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2998, 3025), in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist, werden dem früheren Arbeitnehmer die von ihm entrichteten Beiträge vom Sondervermögen oder aus den Versorgungsrückstellungen erstattet.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 kann nicht auf einen Teil der erstattungsfähigen Beträge beschränkt werden. Die Erstattung erfolgt ohne Zinsvergütung und ohne Erhebung von Verwaltungskosten oder Auslagen. Mit der Erstattung erlöschen alle Versorgungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnis.“

2. In § 3 Absatz 1 Satz 4 wird die Textstelle „Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II)“ durch die Textstelle „Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb)“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 4 wird gestrichen.

b) In Absatz 6 Nummer 3 wird hinter der Textstelle „(Bundesgesetzblatt I Seite 181),“ die Textstelle „zuletzt geändert am 21. September 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2390, 2394), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der monatliche Betrag des Ruhegeldes nach Absatz 1 vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch herabgesetzt ist, um 0,3 vom Hundert. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen. § 10 Absatz 1 Satz 2 des Ersten Ruhegeldgesetzes gilt entsprechend.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Textstelle „während der letzten drei Beschäftigungsjahre insgesamt mindestens zwei Jahre bezogen hat“ durch die Textstelle „während der letzten fünf Beschäftigungsjahre insgesamt mindestens drei Jahre bezogen hat“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) In Absatz 8 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt: „dabei wird Altersteilzeitarbeit nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998 in der jeweils geltenden Fassung mit 90 vom Hundert der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollbeschäftigten Arbeitnehmers berücksichtigt.“

c) In Absatz 9 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 wird jeweils das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

6. In § 8 Absatz 1 Nummer 1 wird die Textstelle „und vor Vollendung des fünfundsechzigsten“ gestrichen.

7. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kinder eines verstorbenen Ruhegeldempfängers oder eines verstorbenen Arbeitnehmers, der im Zeitpunkt des Todes die Wartezeit erfüllt hatte, erhalten unbeschadet der Vorschrift des § 1 Absatz 3 Waisengeld, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben. Für die Zeit nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres wird auf Antrag Waisengeld gewährt, solange die in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a, b und d, Nummer 3 sowie Absatz 5 Sätze 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung der Waise im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes nach dem Beamtenversorgungsrecht übersteigt, wird es zur Hälfte auf das

Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages angerechnet. Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 32 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder ihr früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.

Die Anspruchsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 sind durch Vorlage des Kindergeldbewilligungsbescheides nachzuweisen.“

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg

Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. März 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 53) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz wird hinter den Wörtern „nach dem bis zum Tag vor dem Inkrafttreten geltenden Recht“ die Textstelle „; Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe d Doppelbuchstaben aa bis cc ist anwendbar“ eingefügt.
2. Die Absätze 3 und 6 werden aufgehoben.

Artikel 4

Übergangsvorschriften

§ 1

(1) Für die am 31. Juli 1999 vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt der Gesamtbetrag, der der Berechnung der Versorgungsbezüge bisher zugrunde gelegen hat, weiterhin maßgebend, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist; Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a ist anzuwenden. Entsprechendes gilt für die Berechnung der mitzählenden Bezüge; Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist anzuwenden.

(2) Auf die am 31. Juli 1999 vorhandenen Arbeitnehmer finden Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 Nummer 1 vom 1. August 1999 an Anwendung; § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 3 und Absatz 9 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 des Ersten Ruhegeldgesetzes sowie § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 3 und Absatz 9 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 des Zweiten Ruhegeldgesetzes finden in der bis zum 31. Juli 1999 geltenden Fassung Anwendung, wenn der Arbeitnehmer die höheren Bezüge spätestens seit dem 31. Juli 1997 ununterbrochen bezogen hat. Artikel 1 Nummern 4 bis 6 gilt vom Tag des Inkrafttretens der jeweiligen Vorschrift gemäß Artikel 5 an auch für die unter Artikel 4 Absatz 4 oder 5 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. März 1995 fallenden Personen.

(3) Der Zuschlag zu den ruhegeldfähigen Bezügen nach Artikel 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg vom 28. Mai 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207) nimmt an allgemeinen Erhöhungen der Bezüge nicht mehr teil.

§ 2

(1) Soweit Artikel 1 Nummer 3, Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a oder Artikel 3 Nummer 2 den Kreis der versorgungsberechtigten Personen oder bestehende Versorgungsansprüche ändert, werden Zahlungen nur auf Antrag und frühestens für die Zeit vom 1. Januar 1998 an geleistet. Wird der Antrag auf Bewilligung oder Neuberechnung der Versorgungsbezüge später als ein Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt, so sind Zahlungen erst vom ersten Tag des Antragsmonats an zu leisten. Die anspruchsbegründenden Tatsachen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Bleibt der Zahlbetrag nach Anwendung von Absatz 1 hinter dem bisherigen Zahlbetrag zurück, kann der Versorgungsempfänger innerhalb zweier Monate (Ausschlußfrist) nach Bekanntgabe auf die Berücksichtigung zusätzlicher Zeiten als ruhegeldfähig verzichten.

(3) Standen bisher keine Versorgungsbezüge zu und werden diese erstmals auf Grund von Artikel 1 Nummer 3 oder Artikel 3 Nummer 2 bewilligt, richtet sich der Anspruch hinsichtlich der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegten Zeiten dem Grunde und der Höhe nach nach dem Ersten Ruhegeldgesetz in der Fassung vom 30. Mai 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 108). Werden Versorgungsbezüge erstmals nach Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a bewilligt, richtet sich der Anspruch dem Grunde und der Höhe nach nach dem Zweiten Ruhegeldgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 sind die im Zeitpunkt des Ausscheidens wegen Eintritts des Versorgungsfalles maßgebenden ruhegeldfähigen Bezüge um die bis zum Beginn der Zahlung (Absatz 1) eingetretenen linearen Tarifierhöhungen im Sinne von § 8 Absatz 10 des Ersten Ruhegeldgesetzes oder § 7 Absatz 10 des Zweiten Ruhegeldgesetzes zu erhöhen.

(5) Abweichend von Absatz 1 erhalten Personen, die ihre Ansprüche als nichtvollbeschäftigte, aber rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 1998 bei der zuständigen Behörde schriftlich geltend gemacht haben, Zahlungen auch für die Zeit vor diesem Zeitpunkt, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und die zuständige Behörde bis zu diesem Zeitpunkt die Anerkennung des Anspruchs nicht bestandskräftig abgelehnt hat. Der schriftlichen Geltendmachung bei der zuständigen Behörde steht die Erhebung der Klage vor einem deutschen Gericht, der bestandskräftigen Ablehnung durch die zuständige Behörde die rechtskräftige Entscheidung des angerufenen Gerichts gleich. Für denselben Zeitraum bereits gezahlte Beträge sind anzurechnen. Die Zahlungspflicht beginnt frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Anspruch geltend gemacht worden ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für versorgungsberechtigte Hinterbliebene.

§ 3

Auf die am 31. Juli 1999 vorhandenen Arbeitnehmer und Versorgungsempfänger findet Artikel 3 Nummer 1 abweichend von Artikel 5 Satz 1 Nummer 1 mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung, wenn auf sie Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes

zur Neuregelung und Änderung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. März 1995 anzuwenden gewesen ist und die zuständige Behörde ihnen gegenüber bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich anerkannt hat, daß auf sie Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe d Doppelbuchstaben aa bis cc des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg keine Anwendung findet.

Artikel 5

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 3 Nummer 1 mit Wirkung vom 1. April 1995,

2. Artikel 1 Nummern 8 und 12 sowie Artikel 2 Nummer 7 mit Wirkung vom 1. Januar 1996; Entscheidungen über die Gewährung von Waisengeld und Sonderbetrag bleiben bis zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt gültig,
3. Artikel 1 Nummer 3, Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a, Artikel 3 Nummer 2 hinsichtlich der Aufhebung von Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. März 1995 und Artikel 4 § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1998,
4. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b und Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Mai 1998,
5. Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb mit Wirkung vom 1. Dezember 1999.

Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Juli 1999.

Der Senat

Zweites Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes

Vom 14. Juli 1999

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

In § 2 Absatz 3 des Fraktionsgesetzes vom 20. Juni 1996 mit der Änderung vom 8. Juli 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1996, Seite 134; 1998, Seite 110) wird die Zahl „65.901“ durch die Zahl „67.635“, die Zahl „2028“ durch die Zahl „2082“ und die Zahl „670“ durch die Zahl „688“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Juli 1999.

Der Senat

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hafenentwicklungsgesetzes

Vom 14. Juli 1999

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

§ 3 Absatz 5 des Hafenentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19), zuletzt geändert am 27. Oktober 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 227), erhält folgende Fassung:

„(5) Die zuständige Behörde kann für das Hafenerweiterungsgebiet Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 und von den Verboten der auf Absatz 4 gestützten Rechtsverordnungen zulassen. In der Zone I des Hafenerweiterungsgebietes sollen die Ausnahmen befristet erteilt werden. War die Ausnahme befristet oder war der Widerruf vorbehalten worden, so sind nach Ablauf der Frist oder bei Widerruf Entschädigungsansprüche ausgeschlossen. Als Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 sollen insbesondere zugelassen werden:

1. Anlagen für Versorgungseinrichtungen der Bewohner mit Gütern des täglichen Bedarfs,
2. Anlagen für soziale Einrichtungen der Bewohner des Ortes,
3. bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der örtlichen Versorgungseinrichtungen,
4. Ausbauten von Einliegerwohnungen bis zu 50 m² Grundfläche in bestehenden Gebäuden,
5. Errichtung einer Altenteilerwohnung je Betrieb, sofern dies betrieblich notwendig und gerechtfertigt ist,
6. Ausbauten an bestehenden Gebäuden (wie Garagen und Wintergärten) von nicht mehr als 20 m².“

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Juli 1999.

Der Senat

Achtes Gesetz zur Änderung des Hafenentwicklungsgesetzes

Vom 14. Juli 1999

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Gesetz

Das Hafenentwicklungsgesetz (HafenEG) vom 25. Januar 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 100) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Anlage 1 j zu § 2 Absatz 2 Satz 1 wird die als Anlage beiliegende Anlage 1 k zu § 2 Absatz 2 Satz 1 eingefügt.
2. In Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 wird in Nummer 1.1 des alten Absatzes der Grenzbeschreibung die Textstelle

„... diese in westlicher Richtung entlang, die Oberkante der Böschung des Rüschanals entlang bis zur nordwestlichen Begrenzung der Kaianlage der Altenwerder Fischer, von dort aus rechtwinklig verspringend an die wasserseitige Begrenzung der Kaianlage, diese entlang bis zur Oberkante der Böschung des Rüschanals am Schifferweg, die Oberkante der Böschung des Rüschanals entlang bis zum Schnittpunkt mit der Nordgrenze des Straßenflurstücks Nr. 2245 der Gemarkung Finkenwerder Nord (Rüschwinkel), diese entlang in westlicher und nordwestlicher Richtung bis zur Nordspitze des Straßenflurstücks Nr. 2245, Nordwestgrenze des Flurstücks Nr. 2032 bis zum Schnittpunkt mit der Südwestgrenze des Wassergrundstücks Nr. 356, diese 1620 m in nordwestlicher Richtung entlang, von dort rechtwinklig zur Oberkante Böschung am Rüschanal, Oberkante der Böschung entlang des Rüschanals und der Elbe, Begrenzung des Wassergrundstücks am linken Ufer der Elbe (Flurstück Nr. 791) bis zur Gemarkungsgrenze, ...“

ersetzt durch die Textstelle:

„... diese in westlicher Richtung entlang bis zum Schnittpunkt der Gauß-Krüger-Koordinate (G.-Kr.) $X = 56913 - Y = 34877$, von dort in südlicher Richtung bis zur G.-Kr. $X = 56881 - Y = 34729$, weiter in süd-südwestlicher Richtung bis zur G.-Kr. $X = 56759 - Y = 34653$, weiter in westlicher Richtung bis zur G.-Kr. $X = 56618 - Y = 34670$ auf der Oberkante der Böschung des Rüschanals am

Rüschweg, die Oberkante der Böschung des Rüschanals in südöstlicher Richtung entlang bis zum Schnittpunkt mit der Nordgrenze des Straßenflurstücks Nr. 4457 der Gemarkung Finkenwerder Nord (Rüschwinkel), diese entlang in westlicher und nordwestlicher Richtung bis zur Nordspitze des Straßenflurstücks Nr. 4457, Nordwestgrenze des Flurstücks Nr. 4352, Nordostgrenze des Flurstücks Nr. 4405 bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Wassergrundstücks Nr. 356, dieser Grenze in westlicher Richtung folgend bis zum Fuß der Böschung des Rüschanals auf dem Flurstück Nr. 4362, von dort rechtwinklig zur Oberkante der Böschung, der Oberkante der Böschung des Rüschanals in nordwestlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt der G.-Kr. $X = 56457 - Y = 34654$, von dort in nordöstlicher Richtung bis zur G.-Kr. $X = 56584 - Y = 34757$, weiter in östlicher Richtung bis zur G.-Kr. $X = 56722 - Y = 34740$, weiter in nördlicher Richtung bis zur G.-Kr. $X = 56774 - Y = 34917$, weiter in nord-nordwestlicher Richtung bis zur G.-Kr. $X = 56746 - Y = 34940$, weiter in westlicher Richtung bis zur G.-Kr. $X = 56682 - Y = 34954$, weiter in nord-nordwestlicher Richtung bis zur G.-Kr. $X = 56603 - Y = 35052$, weiter in westlicher Richtung bis zur G.-Kr. $X = 56465 - Y = 35090$, weiter in südwestlicher Richtung bis zur G.-Kr. $X = 56303 - Y = 34998$, weiter in westlicher Richtung bis zur G.-Kr. $X = 56270 - Y = 35006$ auf der alten Kaianlage am Südufer der Elbe (Flurstück Nr. 4239 der Gemarkung Finkenwerder Nord), der Kaianlage und der Oberkante der Böschung am linken Ufer der Elbe in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Begrenzung des Wassergrundstücks am linken Ufer der Elbe (Flurstück Nr. 791), dieser Begrenzungslinie folgend bis zum Schnittpunkt der G.-Kr. $X = 55190 - Y = 35298$ an der Ostseite der neuen RoRo-Kaianlage, entlang der wasserseitigen Begrenzung der Kaianlage bis zum Schnittpunkt der G.-Kr. $X = 54950 - Y = 35359$ auf der südlichen Begrenzung des Wassergrundstücks (Flurstück Nr. 791), dieser Begrenzung in westlicher Richtung folgend bis zur Gemarkungsgrenze ...“.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Juli 1999.

Der Senat

Anlage 1k zu §2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes

Kartenausschnitt



Maßstab 1 : 50 000

- Neu festgesetzte Hafengebietsgrenze
 — Unveränderte Hafengebietsgrenze
 (nachrichtlich)

